

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 89

Sonnabend, den 6. November.

Erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementpreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



1915

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Abonnenten  
werden für Kreisangehörige nur 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einschlägige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fahrwerke von 5 Uhr  
abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet werden.

Die Beleuchtung hat auch bei Mondchein zu geschehen.  
Belgard, den 4. November 1915

Der Landrat.

### Beorderung zur Musterung und Aushebung der unangestandenen Landsturmpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897 geboren sind.

Das Landsturmmusterungs- und Aushebungsgeschäft findet für den II. Aushebungsbezirk am Dienstag, den 9. November d. Js. morgens 8 Uhr in Polzin im Gemeindehause statt. Zu gestellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Althütten, Altsanslow, Altschlage, Arnhausen, Volkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Cabelsberg, Collatz, Damen, Damrow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerlow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Klockow, Langen, Lankow, Lasbeck, Lüzig, Neusanslow, Pas-  
sow, Polzin Schloß, Gr. Poplow.

am Mittwoch, den 10. November d. Js. morgens 8 Uhr in Polzin im Gemeindehause haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Orten zu stellen:

Polzin Stadt, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Nedel, Reinsfeld, Regzin, Ritterow, Köhlshof, Seligfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziezenhoff, Zuchen und Zwirnitz. Das Landsturmmusterungs- und Aushebungsgeschäft für den I. Aushebungsbezirk findet am 13., 15. und 16. November d. Js. in Belgard statt.

Es haben sich zu gestellen am Sonnabend, den 13. November d. Js. morgens 7½ Uhr in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Orten:

Aderhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buzle.

Es haben sich zu gestellen am Montag, den 15. November d. Js. morgens 7½ Uhr in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Orten: Camissow, Clempin, Cösternitz, Crampe, Kl. Crössin, Darlow, Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Groß Dubberow, Klein Dubberow, Ganzlow, Glözin, Grüssow, Johannsberg, Kiedow, Kowalk, Lüsig, Lenzen, Altlülfiz, Neulülfiz, Mandelz, Muttein, Nassen mit Gippe, Naztow, Neuhof, Gr. Panzin, Kl. Panzin, Podewils, Pumlow, Pustschow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Rarzin.

Es haben sich zu gestellen am Dienstag, den 16. November d. Js. morgens 7½ Uhr in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Orten:

Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlemin, Schmenzin, Siedlow, Silesen, Standemin, Tiezow, Gr. Tychow, Viezow, Gr. Boldelow, Kl. Boldelow, Vorwerk, Warnin, Wold-Tychow, Wuzow, Zadtkow, Zarnesanz, Zarnekow und Zietlow.

Gestellungspflichtig sind sämtliche im Jahre 1897 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus den Musterungskabinen nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellv. Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gut unterrichteten und mir den persönlichen Verhältnissen der Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden. Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle erscheinen.

Belgard, den 2. November 1915.

Der Landrat.

### Beorderung zur Musterung und Aushebung der Militärflichtigen.

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos ist die Nachmusterung der als zeitig untauglich zurückgestellten Militärflichtigen angeordnet worden.

Es haben sich sämtliche militärflichtigen Personen, die im Jahre 1895 und früher geboren sind und welche eine endgültige Entscheidung von den Ersatzbehörden noch nicht erhalten haben, zu gestellen und zwar für den II. Aushebungsbezirk

in Polzin im Gemeindehause am Mittwoch, den 10. November d. Js. morgens 8 Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Althütten, Altsanslow, Altschlage, Arnhausen, Volkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Cabelsberg, Collatz, Damen, Da-

merow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerlow, Hagenhorst, bände haben, soweit sie Ueberschussbezirke sind, also mehr Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jezeritz, Klockow, Langen, Lanlow, Luzig, Lasbed, Neusanskow, Pas- kentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Kl. Pop- low, Quisbernow, Rauden, Redel, Reinsfeld, Regin, Rize- row, Nöhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wuster- barth, Ziezeness, Zuchen, Zwirnitz.

Es haben sich zu gestellen aus dem 1. Aushebungsbereich die oben bezeichneten Militärfreiwilligen

in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ am Montag, den 15. November v. J. morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Aderhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boßin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaß, Buzke, Camissow, Clempin, Cösteritz, Crampe, Kl. Crössin, Darkow, Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzlow, Glözin, Grüssow, Johansberg, Kieckow, Kowall, Lazig, Lenzen, Altlußitz, Neulußitz, Mandelaz, Muttrin, Naffin, Naßtow, Neuhof, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Pode- wils, Pumlow, Pustchow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Marfin, Nedlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Rog- gow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlemin, Schmenzin, Siedlow, Silezen, Standemin, Tiezow, Gr. Thchow, Viezow, Gr. Voldekor, Kl. Voldekor, Vorwerk, Warnin, Wold-Thchow, Wužow, Zadtlow, Zarnefanz, Zarnekow, Zietlow.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Leute liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind diese verantwortlich.

Die vorzustellenden Leute haben ihre Musterungsausweise mitzubringen.

Im übrigen sind dieselben Bestimmungen maßgebend, wie sie in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 88) betreffs Beorderung der Landsturmpflichtigen angeordnet sind.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

## Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Hafer-Verarbeitung in den Nährmittelfabriken.

Auf Grund des § 4, Ziffer 1 e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung unseres Beirats, Abteilung für Hafer, wie folgt:

### 1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen an Hafer, die die Nährmittelfabriken verarbeiten dürfen, erfolgt unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die Verarbeitung von Hafer im Durchschnitt der beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges, vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914, gemäß § 19, Abs. 1 a. O. beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe der in ihrem Betrieb zur Verarbeitung zugelassenen Hafermenge von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

### 2.

Den einzelnen Nährmittelfabriken werden in Höhe der ihnen zur Verarbeitung zugeteilten Hafermengen von der Reichsfuttermittelstelle auf Grund des § 6 c der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 464) ausgestellte Erlaubnisscheine überwiesen.

### 3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

### 4.

Die Erlaubnisscheine werden den einzelnen Fabriken nicht unmittelbar ausgehändigt, sondern durch Vermittlung der Haferreinkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin, an die seltens der Fabriken die entsprechenden Anträge zu richten sind. Die Haferreinkaufsgesellschaft wird mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vor- schreiben, die bei dem freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden dürfen, und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auf- erlegen.

### 5.

Der Ankauf von Hafer auf Grund von Erlaubnisscheinen ist nur in Ueberschussbezirken gestattet. Die Kommunalver-

bände haben, soweit sie Ueberschussbezirke sind, also mehr Hafer geerntet haben, als sie nach § 16 der Haferverordnung für den eigenen Bedarf benötigen, gegen Ablieferung der Erlaubnisscheine die Ausfuhr des Hafers in entsprechender Höhe an die ausgegebenen Empfänger zu gestatten. Der Kommunalverband des Empfangsorts ist von der erteilten Ausfuhrerlaubnis zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. 66, als Beleg über erfolgte Haferlieferungen von den Kommunalverbänden einzusenden.

Die Nährmittelfabriken und der von ihnen beauftragte Handel sind gehalten, beim freihändigen Erwerb des Hafers sich der Vermittlung der von den Kommunalverbänden angestellten Kommissionäre zu bedienen, damit die Arbeit dieser Kommissionäre nicht gestört wird und die Kontrolle über die Haferbeschaffung den Kommunalverbänden gewahrt bleibt.

### 6.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine und der Ankauf des Hafers für die Nährmittelfabriken beginnt erst nach dem 1. November 1915. Der Ankauf ist nur in Höhe der ausgegebenen Erlaubnisscheine zulässig.

Berlin W. 9, den 30. Oktober 1915.

Veröffentlicht mit dem Bemerk, daß die geschäftliche Abwicklung der im Rahmen der obigen Bekanntmachung aus dem Kreise Belgard etwa auszuführenden Mengen in gleicher Weise zu erfolgen hat, wie die der übrigen Ausfuhrmengen.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Kreisausschuß.

## Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

### § 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschüsse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

### § 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

### § 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

### § 4.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersten maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussondierung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Ansiedelung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwidert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrüf.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. Februar 1903 (Kreisblatt Nr. 19) erinnere ich die Guts- und Gemeindevorsteher an schleunige Beantragung der für

die Taubstummen-Statistik erforderlichen Fragebogenformulare.

Gehen Anträge bis zum 10. Dezember d. J. bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehvieh des Rittergutes Gr. Dubberow Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Über das verseuchte Gutsgehoff wird die Sperrung verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehoff im Gutsbezirk Gr. Dubberow.

3. Alles Klauenvieh des eingesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Landrat.

## Verzeichnis der im Monat Oktober ausgefertigten Jagdscheine.

Name	Stand des Empfängers	Wohnort	Der Jagdschein ist gültig bis
<b>A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.</b>			
Herbert Tiede	Leutnant	z. St. Gr. Rambin	30. 9. 1916.
Karl Schröder von Manteuffel	Rentier	z. St. Kieckow	2. 10. "
Max Krause	Rentier	Polzin	4. "
Hans Heinrich von Hagen		Langen	5. "
Julius Rohde	Eigentümer	Altanskow	7. "
Moeser	Major	z. St. Polzin	7. "
Albert Behling	Bauernhofsbesitzer	Kösteritz	8. "
Arthur Gözke	Gemeindenvorsteher	Darkow	8. "
Max Blockwitz	Kaufmann	Buslar	8. "
Paul	Postsekretär a. D.	Polzin	8. "
Hosemann	Rittergutsbesitzer	Battin	8. "
Ernst Wernicke	Förster		8. "
Rindfleisch	Gutsverwalter	Altchlage	10. "
Richard Beilfuß	Gutsbesitzer	Bramstädt	10. "
Karl Abraham	Lehrer	Bulgrin	10. "
Karl Schmidt	Jäger	z. St. Dewesberg	10. "
Gustav Fritze	Schlossermeister	Belgard	11. "
Schmieden	Rittmeister	Ballenberg	12. "
Wagner	Administrator	Zielow	13. "
R. Pachold	Gutsverwalter	Rebuslar	14. "
Fritz Schellinger	Hofstassessor	Belgard	15. "
Boesch	Hofstfretär		15. "
Julius Borghardt	Gastwirt	Bustchow	17. "
Karl Borghardt	Altjäger	Bulgrin	20. "
Robert Meske	Eigentümer	Neusanskow	20. "
Karl Bremer	Lokomotivführer	Polzin	22. "
Eberhard v. Cancrin	Rittergutsbesitzer	Neuhof	25. "
W. Radatz	Gutsbesitzer	Neuziegelwiese	28. "
Albert Wendt	Bauernhofsbesitzer	Bulgrin	29. "
<b>B. Unentgeltliche Jagdscheine.</b>			
Witt	Förster	Damen	1. 10. 1916.
Karl Born	"	Kieckow	3. "
Georg Barz	"	Medlin	8. "

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat.

## Kartoffelabgabe.

Tagestelegramm aus Berlin vom 2. November 1915  
an den Herrn Landrat in Belgard.

Durch Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 ist die Verpflichtung aus § 7 der Verordnung vom 9. Oktober 10% der gesamten Kartoffelernte zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten auf alle Kartoffelerzeuger mit über ein Hektar Anbaufläche ausgedehnt worden. Ausgestellte Bezugsscheine, welche noch über 10 Hektar lauten, gelten demgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften als abgeändert. Die Kartoffelerzeuger können aus der alten Fassung keine Einwände erheben.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Kreisausschuss.

## Biehfutter.

Reisfuttermehl gibt das Kornhaus hier an Biehhalter des Kreises mit 23 Mark für den Zentner in kleineren Mengen ab.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Kreisausschuss.

## Hafer-Lieferung.

Wir ersuchen die Landwirte, andauernd dahin bemüht zu bleiben, daß baldigst große Hafermengen an die zugelassenen Handelsstellen des Kreises zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres geliefert werden.

Die Ortsvorstände ersuchen wir, diese Bekanntmachung ortüblich zu veröffentlichen und auch soweit möglich, persönlich im Sinne unseres Erfuchens zu wirken.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Kreisausschuss.

## Roggen mit Vicia vilosa.

Roggen mit Vicia vilosa unterliegt der Beschlagsnahme von Brotgetreide. Die Vicia vilosa kann aussortiert werden. Derartiger Roggen mit Vicia vilosa kann an unsere Adresse nach hier gesandt werden. Wir übergeben denselben alsdann der Stelle, welche die Aussortierung vornimmt und die Vicia vilosa nach der Aussortierung zum Preise von Mk. 40,— bis Mk. 50,— für den Zentner übernimmt. Den Roggen schicken wir alsdann an eine Mühle, die ihn, wenn er sonst frei von Mängeln ist, zum vollen Preise übernimmt.

Der Besitzer hat also nur die Frachtkosten bis hierher zu tragen, findet dagegen eine erhebliche Entschädigung in dem verhältnismäßig guten Preise, den er für reine Vicia vilosa löst.

Berlin, den 19. Oktober 1915.

Reichsgetreidestelle.

Veröffentlicht mit dem Bemerkung, daß etwaige diesbezügliche Anträge an uns zu richten sind.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Kreisausschuss.

## Höchstpreise für Nahrungsmittel

### Kartoffelstärkemehl und Kartoffelwalzmehl.

Durch Bekanntgabe des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 588) ist der Höchstpreis bei Verkäufen, die 20 Zentner nicht übersteigen, wie folgt festgesetzt, für

a. trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl

21,15 M.

b. Kartoffelwalzmehl

pro Zentner 17,85 M.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 1 Mark für einen Zentner gestattet. Derartiges Kartoffelwalzmehl kann aber zur Zeit noch nicht abgegeben werden. Diese Höchstpreise gelten für Lieferung mit Sack und ab Lager, sowie für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezahlt werden. Bei Verkäufen die 10 Pfund nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise des Stellvertreters des Reichskanzlers nicht. Diese sind deshalb durch eine besondere Bekanntmachung des Landrats vom heutigen Tage festgesetzt.

Bestellungen auf Lieferung von Kartoffelstärkemehl und Kartoffelwalzmehl seitens der Händler und Bäcker werden vom Kornhaus in Belgard bis auf weiteres ohne Vermittlung des Kreisausschusses entgegengenommen.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Kreisausschuss.

## Höchstpreise für Nahrungsmittel

### Kartoffelstärkemehl und Kartoffelwalzmehl.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung, werden folgende Preise bei dem Verkauf von Mengen von 10 Pfund und darunter festgesetzt für

Kartoffelstärkemehl und trockene Kartoffelstärke

für 1 Pfund 25 Pf.

Kartoffelwalzmehl für 1 Pfund 23 Pf.

und für 2 Pfund 45 Pf.

Kartoffelwalzmehl besserer Güte

für 1 Pfund 23 Pf.

Überschreitungen werden mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Landrat

## Höchstpreise für Nahrungsmittel

### Gänse.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise werden für den Kreis Belgard folgende Höchstpreise geltend bis auf weiteres festgesetzt, für:

geschlachtete Stoppel- oder Bratgänse 1 Pfund 1,30 M.

Fettgänse 1 Pfund 1,50 M.

Gänse-Rümpfe 1 Pfund 1,70 M.

Überschreitungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Belgard, den 5. November 1915.

Der Landrat

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin lasse ich die Verlängerung der Beschäftigungszeit und Verkaufszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes an den nachfolgenden Sonntagen bis zu 10 Stunden und zwar von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags mit der Maßgabe zu, daß für die Zeit des Hauptgottesdienstes die ein für allemal festgesetzte zweistündige Ruhepause eintritt.

Sonntag, den 5. Dezember 1915,

Sonntag, den 12. Dezember 1915,

Sonntag, den 19. Dezember 1915.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises veranlassen ich, dies in ortüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 3. November 1915.

Der Landrat

## Großhandelspreise für gesalzene Heringe

in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1915

1915er Niederländer Fettberinge.

350—400 Stück 91,00 M. für 1 Tonne (Fäß)

1915er Normaier Fettberinge.

9—10 Stück auf 1 kg 127,00 M. für 1 Tonne (Fäß)

10—12 " " 1 " 127,00 " " " "

12—14 " " 1 " 125,00 " " " "

14—16 " " 1 " 122,00 " " " "

16—18 " " 1 " 117,00 " " " "

18—20 " " 1 " 107,00 " " " "

20—22 " " 1 " 104,00 " " " "

22—25 " " 1 " 97,00 " " " "

25—30 " " 1 " 90,00 " " " "

30—35 " " 1 " 85,0 " " " "

1915er Holländer

Matjes . . . . 125,00 M. für 1 Tonne (Fäß)

Prim, volle . . . 128,00 " " " "

Superior . . . 128,00 " " " "

so-fierte . . . 128,00 " " " "

Belgard, den 2. November 1915.

Der Landrat

Die öffentliche Straße von Tiezow nach Kleinwoldelow ist wegen Durchbruchs des Papnitzbaches bis auf weiteres für Fuhrwerke gesperrt.

Tiezow, den 2. November 1915.

Der Amtsvorsteher

v. Nekowsky.

Fortsetzung in der Beilage.

# Heilige zu Nr. 89 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Sonnabend, den 6. November 1915.

Aus Anlaß des in dem an Ew. Hochwohlgeboren direkt gelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. Ms. — II f 1631 —, betreffend vermehrte Abwanderung russisch-polnischer Arbeiter aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in die deutsche Kriegsindustrie, näher erörterten Zweckes hat das stellvertretende Königliche Generalkommando II. Armeekorps hier mir gegenüber zu der Frage der Regelung des in Betracht kommenden Nachrichtendienstes Stellung genommen. Hierbei ist der Wunsch geäußert worden, daß die Polizeibehörden die von ihnen zu erstattenden formularmäßigen Anzeigen über die Einstellung russisch-polnischer Arbeiter aus den jetzt besetzten Gebieten den zuständigen Bezirkskommandos zugehen lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich unter Beifügung eines Musters des anzuwendenden Formulars ergebenst, die Polizeibehörden pp. mit Anweisung zu versehen. Dabei ist ihnen aufzugeben, bei jeder Mitteilung an das Bezirkskommando auf Seite 3 des Formulars tuulichst gleich einen durch die Einstellung des russisch-polnischen Arbeiters zur Einziehung freiwerdenden kriegsverwendungsfähigen Angestellten des Betriebes pp. in Vorschlag zu bringen. Die Bezirkskommandos werden von ihrer vorgesetzten Militärbehörde angewiesen werden, zum 1. und 15. jeden Monats dem stellvertretenden Ge-

neralkommando diese Anzeigen zusammengestellt vorzulegen, worauf die Einziehung der freiwerdenden Leute befohlen werden wird.

Stettin, den 30. Oktober 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Rösslin.

Abdruck vorstehender Verfügung den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis mit der Anweisung, dem Bezirkskommando hier selbst bestimmt bis zum 10. und 25. jeden Monats unter Benutzung des hierunter abgedruckten Formulars die Einstellung der aus den jetzt besetzten Gebieten abgewanderten russisch-polnischen Arbeiter — Handwerker anzuzeigen.

Insbesondere mache ich den Ortspolizeibehörden zur Pflicht g. d. bei jeder Mitteilung an das Bezirkskommando, von der mir eine Abschrift vorzulegen ist, einen durch die Einstellung des russisch-polnischen Arbeiters zur Einziehung freiwerdenden kriegsverwendungsfähigen Angestellten des Betriebes pp. in Vorschlag zu bringen.

Nicht betroffen hiervon sind die russisch-polnischen Schnitter.

Belgard, den 5. November 1915.

Der Landrat.

Verzeichnis der in der Gemeinde . . . Kreis . . . zugezogenen russisch-polnischen Arbeiter — Handwerker.

Re. Nr. F.	Familienname.	Vor- name.	Be- ruf.	Al- ter.	Zugezogen			Zahl der für den Arbeitgeber zurückge- stellten Heerespflicht- tigen.	Name	Vorname	Beruf	Alter, Ge- burtst. dat.	Militär- verhältnis	Bemerkungen.
					am	von	bei (Firma)							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

## Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps folgendes:

Der Vertrieb und das Halten nachbenannter polnisch-amerikanischer Zeitungen:

„Narod Polski“ in Chicago,  
„Telegraf“ in Chicago,  
„Bieg Bozhy“ in Chicago,  
„Gazeta Polska Narodowa“ in Chicago,  
„Telegramm Codzienny“ in New-York,  
„Gwiazda Polarna“ in Stevens Point (Wisc.)  
„Pobudka“ in Boston (Mass.),  
„Patryota“ in Philadelphia,  
„Narodowiec“ in Cleveland (Ohio),  
„Biarus“ in Winona (Minn.),  
„Reford Codzienny“ in Detroit (Mich.),  
„Dziennik Ludowy“ in Detroit (Mich.),  
„Hastie Polstie“ in Pittsburgh,  
„Noviny Texastie“ in San Antonio,  
„Dziennik dla Wschodnich“ in Buffalo,  
„Niedzielnny Kurier Polski“ in Milwaukee,  
„Gwiazda Polarna“  
„Goniec Polski“ und  
„Przyjaciel Ludu“

(die drei letztnannten ebenfalls polnisch-amerik. Zeitungen.)

„Trybuna Polska“ Lausanne (Schweiz),  
„Dziennik Chicagoski“ in Chicago,  
„Kurier Polski“ in Milwaukee,  
„Dziennik Ludowy“ in Chicago,  
„Diabet“ Chicago,  
„Dziennik Polski“ in Detroit, (Mich.),  
„Sokol Polski“ in Pittsburgh,

„Zgoda“ in Chicago,  
„Gazeta Polska“ in Chicago,  
„Obudowanie Polski“ in Milwaukee,  
„Polonia“ in Chicago,  
„Gazeta Katolicka“ in Illinois,  
„Straż“ in Scranton,  
sowie der schweizerischen Zeitungen  
„Baseler Vorwärts“,  
„Die neue Tribune“ Zürich,  
„Berner Tagwacht“,  
„Vollstrekt“ und der  
„Gazette de Lausanne“,  
welche in hohem Maße deutschfeindliche und läugenhafte Artikel bringen, wird im Bezirk des II. Armeekorps verboten. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

Stettin, den 29. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fr. h. v. Bietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) an den beiden ersten Tagen ihrer Gültigkeit nur sehr ungeläufig durchgeführt worden ist.

Ich mache daher den Polizeibehörden zur Pflicht, mit Hilfe der ihnen durch § 4 der Verordnung übertragenen Befugnisse die Einhaltung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften aufs strengste zu überwachen.

Insbesondere ist auch auf die Erfüllung der im § 6 getroffenen Bestimmung genau zu achten, sodaß der Einwand der Unkenntnis der erlassenen Vorschriften ausgeschlossen ist.

Die Inhaber von Fleischverkaufsgeschäften, Gastwirtschaften usw. sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf

die Strafvorschriften des § 7, insbesondere der Ziffern 1 und 3 sowie auf die durch § 3 angedrohte Schließung des Betriebes eingehend hinzuweisen.

Sollten sich bei der Durchführung der Verordnung Schwierigkeiten ergeben, ist mir umgehend zu berichten.

An die Polizeiverwaltungen in den Städten des Bezirks.  
Köslin, den 2. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Abschrift den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnisnahme und strengsten Durchführung der Bundesratverordnung vom 28. Oktober 1915. Sollten sich bei der Durchführung der Verordnung Schwierigkeiten ergeben, ist mir umgehend zu berichten.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

### I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 12. November 1915 in Bublitz stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

### II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.  
Belgard, den 5. November 1915.

Der Landrat.

Am 24. Oktober abends hat der russisch-polnische Schnitter Anton Howak seine Arbeitsstelle in Jagertow heimlich verlassen.

Alter 22 Jahre, Statur: mittel, Größe etwa 1,70 Meter, Gesichtsfarbe: bleich, Augen: schwarz, Haare: dunkel.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, Nachforschungen nach dem Entlaufenen anstellen zu lassen und denselben im Ermittelungsfalle festzunehmen und mir Anzeige zu machen.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat.

Bei dem Bauern Paul Henke in Leikow (Kreis Kölberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

Bei einem BulLEN des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Bothmer-Falkenburg (Kreis Schivelbein) ist der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

### Nichtamtlicher Teil.

## Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

So lautet die herzliche Bitte, die auch in diesem Jahre der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins ausspricht und der wir uns von Herzen anschließen.

Noch ist der Kampf in dem Deutschland gegen eine Welt von Feinden steht, nicht beendet, noch setzen unsere tapferen Krieger in gleichem todesverachtenden Opfermut ihr Leben für Kaiser und Reich, für Heim und Haus ein. Es ist nicht anzunehmen, daß unsere Krieger das Weihnachtsfest zu Hause feiern werden, daher ergeht die obige Bitte jedoch mit dem Wahlspruch alle ausnahmslos, die draußen für uns kämpfen, eine Weihnachtsgabe darzubringen. Das ist

aber nur möglich, wenn im Einzelnen maßgehalten wird, darum soll die Gabe für jeden einzelnen Mann, nicht wie im Vorjahr aus fünf, sondern nur aus zwei Stücken bestehen. Jeder Gabe bitten wir ein Kärtchen mit dem Vereinsiegel beizufügen und auf die Karte Name und Wohnung des Spenders anzugeben.

Solche Karten sind von uns zu beziehen, auch werden wir solche durch unsere Helferinnen in der Woche vom 1. bis 6. November verteilen lassen.

Die fünf Gaben sind in einem Pakete zu vereinigen, das mit der Aufschrift: „Weihnachtsgaben für fünf Mann“ zu bezeichnen ist. Diese Art der Vereinigung von fünf Gaben in einem Pakete vereinfacht die Ausgabe der Weihnachtsgaben bei der Truppe.

Jede, auch die bescheidenste Weihnachtsgabe wird in die Herzen unserer tapferen Krieger die Gewißheit tragen, daß die zu Hause Gebliebenen in der Liebestätigkeit, mag sie auch manchmal schwer und etwas drückend sein, nicht müde geworden sind und auch nicht müde werden bis zum siegreichen Frieden.

An Gaben werden erbeten:

Briefpapier	Tabak
Ölblecke	Tabakbeutel
Fußlappen	Tabakpfeisen
Hosenträger	Taschenmesser
Kasse (Pulver, Würfel)	Taschentücher
Kaka	Täschchen mit Nähzeng
Musikinstrumente	Zigarren
Notizbücher	Zigarettenaschen
Postkarten	Zigaretten
Schokolade	Zucker
Seife	

Die Beschaffung von Wollsachen ist in tunlichst mäßigen Grenzen zu halten, da fürs erste von der Militärverwaltung genügend vorgesorgt ist.

Zur Annahme von Geldspenden sind die Kreis- und Stadtsparkasse bestimmt, die Annahme der erbetenen Liebesgaben erfolgt im Zimmer Nr. 6 des Landratsamts, die für unsere Artillerie bestimmten Gaben bitten wir uns deutlich als solche zu bezeichnen und uns in Rücksicht darauf, daß voraussichtlich Mitte des nächsten Monats ein Transport von hier abgeht, somit die sichere Ablieferung gewährleistet ist, bis zum 10. d. Mts., alle übrigen Gaben bis spätestens den 20. d. Mts. zugehen zu lassen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

E. v. Kleist.

Der Verein vom Roten Kreuz.

Lehmann.

Der Magistrat.

Dr. Trieschmann.

Justizratenteil.

Dr. Haken

(Augenklinik)

Stettin, Breitestr. 13, I  
Sprechstunden ausser Sonn- und Feiertags 3 - ½ Uhr.

# Sonderausgabe

zum

# Belgard-Pohliner Kreisblatt

Belgard, den 8. November 1915.

## Amtliche Bekanntmachung.

### Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

1. Durch die Aufnahme sollen festgestellt werden:
  - a) Die Brotgetreide- und Hafervorräte in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben.
  - b) Die Mehlvorräte bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d. a. a. D., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

- c) Die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Kreise (Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel), allein oder mit anderem Getreide sowie Emer und Einkorn, treide außer Hafer gemischt;
- b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schränen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfistus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Versüttern freigegeben worden ist;
- d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Versüttern freigegeben worden ist.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschließende Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtangabe ist verboten.

Ungedroschenes Getreide ist nach dem Körnerertrag ge- wissenhaft zu schätzen und mit gedroschenem Getreide gleicher Art zusammenzufassen.

Dinkel (Spelz) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt **gemeindeweise**. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Die Erhebung erfolgt nur durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Da bei dieser Erhebung außer den Kommunalverbänden nur die landwirtschaftlichen Betriebe in Betracht kommen, ist die Verwendung von Einzelanzeigen für jeden Anzeigepflichtigen nicht vorgesehen.

9. Die abgeschlossenen Ortslisten sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise bis zum 20. November 1915 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Stadtkreise übertragen die Schlusssumme der Ortsliste in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalver-

„ und weisen unter 2 und 3 des Formulars die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars).

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Lindenstr. 28, einzusenden. Die Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind. Die Schlusssumme ist in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ zu übertragen. Unter 2 und 3 des Formulars weisen die Kommunalverbände die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars).

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 dem Statistischen Landesamt zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Formulare für Ortslisten und Zusammenstellungen erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an solchen Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenshalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin, am 22. Oktober 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung für die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 691) am 16. November d. J. vorzunehmende Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl mache ich darauf aufmerksam, daß die Ergebnisse dieser Erhebung für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volks-

ernährung und der Biehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daß daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte ankommt. Vor dem Ablauf der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Vorräteerhebung berufenen Stellen ungeachtet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachse- nen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angesichts der ihr zu kommenden Wichtigkeit volle Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält. Muß auf der einen Seite eine Überschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden, so ist auf der anderen eine übergroße Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zweck der Erhebung ebensowenig vereinbar.

Küslin, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Unterschrift.

Die Ortsbehörden ersuchen mich, dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

Die Formulare werden den Gemeinde- und Gutsvorstehern sofort überzahndt werden.

Hierzu bemerke ich, daß für jede Ortsbehörde je 2 Stück der Anweisung und des Titelbogens für Ortslisten mit den etwa erforderlichen Einlagebogen vorgesehen sind.

Die abgeschlossenen Ortslisten sind mir spätestens bis 20. November d. J. einzusenden, unter die Ortsliste ist folgende Bescheinigung zu setzen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß in diese Ortsliste die sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebe aufgenommen und die Mengen der Vorräte nach den Angaben der Anzeigepflichtigen eingetragen sind.“

Die Ortsbehörden werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigepflichtigen in der Ortsliste hinter ihren Angaben ihren Namen zu setzen haben.

Diesen Vorräte, die sich im Besitz des Kommunalverbandes (Kreis) befinden, sind von den Ortsbehörden nicht mit anzunehmen.

Der Kommunalverband hat nicht nur die Vorräte anzugeben, die sich am Erhebungstage noch in seinem Gewahrsam befinden, sondern auch die, die er bereits an Bäcker, Konditoren, Händler und Tierhalter abgegeben hat, soweit sie bei diesen Personen am 16. November noch vorhanden sind, was durch Nachfrage bei den Betreffenden festgestellt werden muß.

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Selbstversorger sind, haben nicht etwa nur ihre Mehlvorräte anzugeben, sondern auch alle übrigen von der Erhebung betroffenen Vorräte. Befreit von der Angabe der Mehlvorräte, nicht aber von den übrigen, sind lediglich die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die das Recht als Selbstversorger nicht in Anspruch genommen haben.

Belgard, den 7. November 1915.

Der Landrat.

# Sonderausgabe

zum

# Belgard-Pöhliner Kreisblatt

Belgard, den 9. November 1915.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nr. Ch. 111/10. 15. R. R. A.

### Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

#### Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.  
Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

#### Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter\*\*\*), der Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungsvereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) ist, an einen Händ-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\*\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fällen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW. 48, Berliner Hedemannstraße 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder

- ler (Sammel) innerhalb 4 Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammel), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler†);
- d) von einem Händler (Sammel), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder an einen anderen Händler (Sammel);
- e) von einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.
- Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute und Felle übergeben wird.
- Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

#### § 4.

##### Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46.

#### § 5.

##### Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemäster zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs fachmännisch zu schäzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht Grünge wicht aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fällen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammel) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzurichten.
- d) Jede Häuteverwertungsvereinigung (Innung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage

- eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

#### § 6

##### Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsmäßig auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

##### § 7.

##### Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

#### Ausländisches Gefälle.

##### § 8.

##### Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

- a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Bordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

- b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

- c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

nahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Stettin, den 10. November 1915.

§ 9.  
Ausnahmen.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.  
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlag-

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-Körps.

Fr h r. v. Vietinghoff.

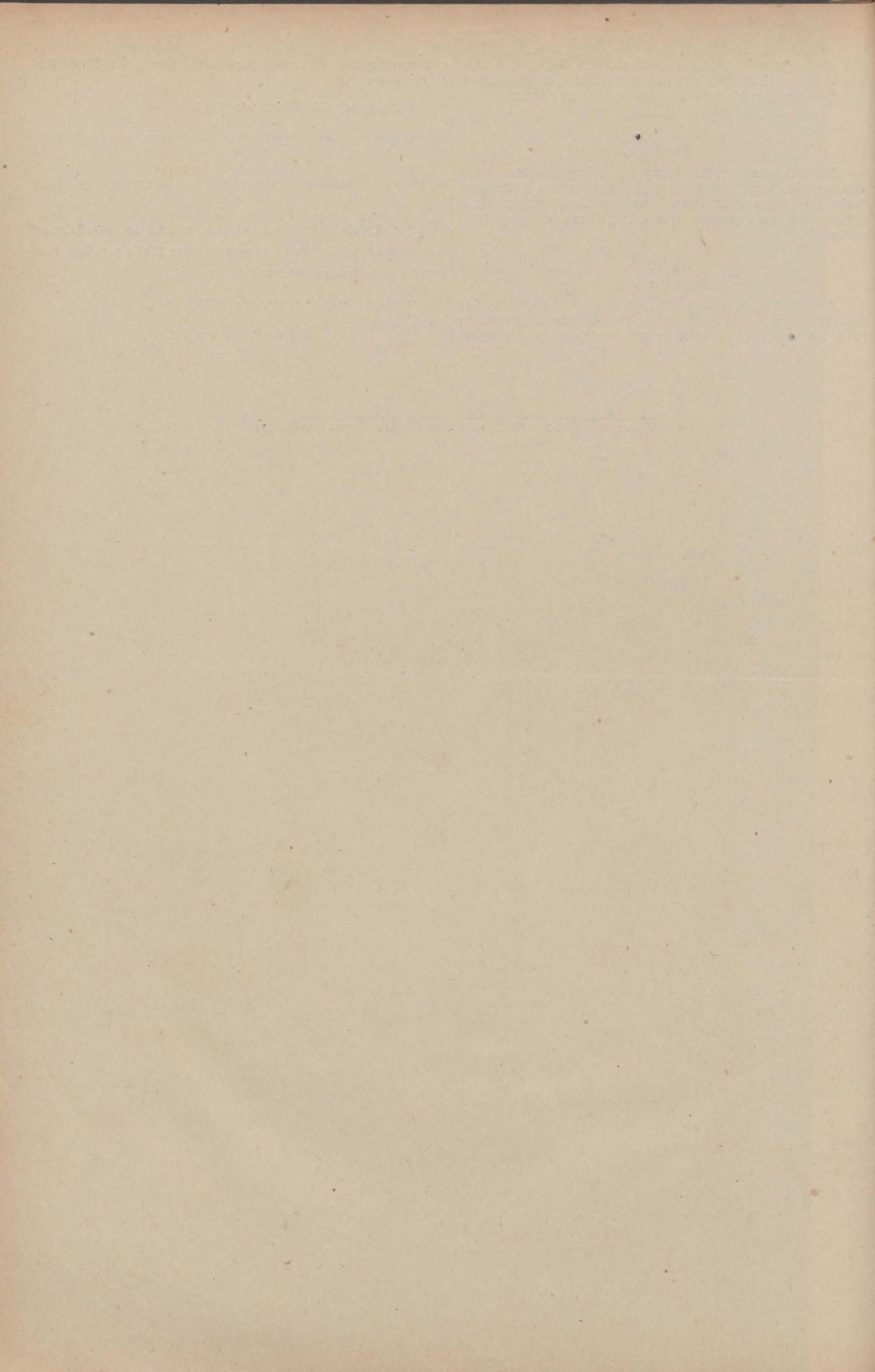
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinwohner zu bringen.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.



# Sonderausgabe

zu m

# Belgard-Völziner Kreisblatt

Belgard, den 10. November 1915.

## Amtliche Bekanntmachung.

### Bestandsanmeldung

gemäß Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nr. M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915.

Die Ortsbehörden verteilen in den nächsten Tagen an die Meldepflichtigen die Meldevordrücke. Die Meldung hat bis zum 16. November v. J. von den in der Verordnung betroffenen Personen und Betrieben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordrucks zu erfolgen. Soweit die Meldevordrücke nicht allen Meldepflichtigen zugestellt werden, haben sich diese die Vordrücke von den Ortsbehörden abzuholen. Ist die Abholung nicht erfolgt, sind die Vordrücke von den Meldepflichtigen bei den Ortsbehörden bis 16. November 1915 abzugeben.

Vor dem 17. Oktober, also zu früh, gemeldete Gegenstände sind neu zu melden.

Unter die Meldepflicht fallen folgende Gegenstände:

#### Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben,  
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisfessel, Töpfe, Fruchtöcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlägen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlästen, eingebaute Kessel aller Art.

#### Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen- und Badstuben,

wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisfessel, Fruchtöcher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;

2. Einfäße für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinfäße usw. nebst Reinigungsgeräten.

Wer solche Gegenstände nicht besitzt, hat Fehlanzeige unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordrucks zu erstatten. Die Fehlanzeige kann zum Beispiel in der Form erfolgen, daß vor Fassierung des Vordrucks geschrieben wird: „Meldepflichtige Gegenstände sind nicht vorhanden.“

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei- seitenschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft und ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Belgard, den 10. November 1915.

## Der Kreisausschuß.

